

Satzung des FW Freie Wähler Kreisverbandes Main-Spessart e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der FW FREIE WÄHLER Kreisverband Main-Spessart ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Main-Spessart. Er trägt den Namen FW FREIE WÄHLER Kreisverband Main-Spessart e.V. und hat seinen Sitz in Karlstadt. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Verbandszweck und Ziele

(1) Zweck des Verbandes ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung insbesondere durch regelmäßige Teilnahme an den Wahlen zu den politischen Körperschaften auf Kreisebene.

(2) Ziele sind der Austausch kommunalpolitischer Erfahrungen, gemeinsame Aufgabenlösungen, Einflussnahme auf die politische Willensbildung im Kreis Main-Spessart und die Verwirklichung sachbezogener, parteipolitisch neutraler und nicht an Ideologie und Gruppenegoismus orientierter Politik.

(3) Der Verband verfolgt seine Ziele im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Der FW FREIE WÄHLER Kreisverband Main-Spessart wirkt als Alternative zu den Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern enthaltenen Grundwerte auf Kreisebene mit.

Der FW FREIE WÄHLER Kreisverband Main-Spessart verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn; Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 3 -Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreisverbandes sind diejenigen, die durch Beitrittserklärungen und Aufnahme dem Kreisverband beigetreten sind.

(1) Mitglied des FW FREIE WÄHLER Kreisverbandes Main-Spessart kann jeder deutsche Staatsangehörige sein, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, und jeder bei Kommunalwahlen wahlberechtigte Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, der seinen Sitz im Kreis Main-Spessart hat

- (2) Die Mitglieder müssen die Ziele der FW FREIEN WÄHLER Kreisverband Main-Spessart anerkennen, sollen dies durch die Mitgliedschaft in einem Ortsverein der „FW - FREIE WÄHLER Landesverband Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e. V.“ bestätigen und dürfen keiner Partei außer der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER angehören.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes.
- (5) Die Aufnahme soll insbesondere abgelehnt werden, wenn der Antragsteller gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstößt oder die freiheitlich demokratische Grundordnung im Staate zu stören versucht.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder mit dem Eintritt in eine politische Partei außer dem Beitritt zur Bundesvereinigung Freie Wähler.
- (7) Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (8) Der Ausschluss ist nach den unter (5) genannten Gründen möglich.
- (9) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit.
- (10) Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 4 – Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Beiträge werden durch Lastschrift eingezogen.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung des Kreisverbandes mitzuwirken durch

- a) Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen,
- b) Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen des Kreisverbandes
- c) Beteiligung an der Aufstellung der Kandidaten
- d) Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und die Leitlinien des Kreisverbandes anzuerkennen; öffentliche Auseinandersetzungen und solche innerhalb des Kreisverbandes oder zwischen den Mitgliedern sachlich und fair zu führen; die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen; den Beitrag pünktlich zu entrichten.

(3) Bei Aufstellungsversammlungen bestimmt sich das aktive und passive Wahlrecht nach den gesetzlichen Anforderungen.

§ 6 - Organe

Die Organe des Kreisverbandes Main-Spessart sind:

1. der Kreisvorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 - Der Kreisvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem/r Kreisvorsitzenden
2. vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden
3. dem/r Schriftführer(-in)
4. dem/r Schatzmeister(-in)
5. dem/r Öffentlichkeitsreferenten(-in)
6. Fünf Bereichsvertreter/-innen

(2) Der Kreisvorstand wird von der Mitgliederversammlung für regelmäßig 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, übernimmt auf Beschluss des Kreisvorstandes eines der übrigen Kreisvorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit eines nachgewählten Kreisvorstandsmitgliedes dauert nur bis zum Ende der Amtszeit der regulär gewählten Vorstandsmitglieder.

(3) Der/Die Kreisvorsitzende ist das ausführende Organ des Kreisverbandes. Er/Sie ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und trifft seine/ihre Entscheidungen im Rahmen der gefassten Beschlüsse. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 500,- € sind für den Verband nur bindend, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

(4) Der Vorstand wird durch die/den Vorsitzende /-n der Jungen Freien Wähler ergänzt, sofern eine Kreisgruppe besteht. Sie / Er ist stimmberechtigt.

(5) Die Bereichsvertreter(-innen) werden von den Bereichen Arnstein, Gemünden, Karlstadt, Lohr und Marktheidenfeld direkt bestimmt.

§ 8 - Die ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Zuständigkeit, Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Willensbildungsorgan des Kreisverbandes. Sie kann Aufgaben auf den Kreisvorstand übertragen. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden regelmäßig einmal im Jahr statt.

Die Einladungen gehen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen und einem Vorschlag über die Tagesordnung an die Mitglieder. Die Versammlung beschließt über die Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn fristgerecht geladen worden ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl der Vorstandschaft, die Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen, über Satzungsänderungen, sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/-innen, die die Kassenprüfung durchführen und der Versammlung Bericht erstatten.

(2) Wahlen, Abstimmungen und Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen haben nach den allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen der Bundesrepublik Deutschland zu erfolgen.

Wahlen und Abstimmungen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch offen stattfinden. Beschlüsse werden nur auf Antrag eines Mitgliedes geheim gefasst.

Beschlüsse werden in allen Gremien mit einfacher Mehrheit gefasst.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Ein Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst werden.

Über Anträge auf Auflösung des Kreisverbandes darf nur entschieden werden, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen worden ist.

§ 9 – Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Frist von 2 Wochen einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe einer Tagesordnung beantragt. Die Einladung erfolgt durch den/die 1. Kreisvorsitzenden; ist diese(r) verhindert, können zwei weitere Kreisvorstandsmitglieder gemeinsam eine Mitgliederversammlung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 -Protokolle

Die Organe haben über alle Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 11 -Vertretung, Eintragung

Der FW FREIE WÄHLER Kreisverband Main-Spessart ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und in das Vereinsregister eingetragen.

Der FW FREIE WÄHLER Kreisverband Main-Spessart wird nach außen durch seinen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch eine(n) Stellvertreter(in) vertreten.

§ 13 -Aufstellung von Bewerbern für die Kreistagswahl und eines Landratskandidaten

Die Aufstellung von Bewerbern für die Kreistagswahl und eines /einer Landratskandidaten / -in hat nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.

§ 14 -Auflösung des Kreisverbandes

Bei Auflösung des FW FREIE WÄHLER Kreisverband Main-Spessart e.V. fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Main-Spessart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 - Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde in der Neufassung auf der Mitgliederversammlung am in Karlstadt beschlossen.
2. Der Vorstand wird beauftragt, die Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
3. Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderung bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Für die Richtigkeit: